

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Bauwasserhaltungen Kavernenplatzsanierungen K309 und K313
Kavernenfeld Rüstringen

Firma: Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Standort: Stadt Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG) plant die Erneuerung der Oberflächenbefestigung und flüssigkeitsdichte Ausgestaltung gemäß WHG für die Kavernenplätze K309 und K313 in Rüstringen. Für Abscheider-Anlage, Kavernenkeller und Feldleitungsaufgänge ist beim Einbau bzw. bei der Herstellung voraussichtlich jeweils eine Grundwasserabsenkung mit Hilfe einer geschlossenen Wasserhaltung erforderlich.

Pro Kavernenplatz wird voraussichtlich eine Menge von knapp über 100.000 m³ Grundwasser pro Kavernenplatz gehoben.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist bei einer Wasserentnahme mit einem Volumen von jährlich 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

K313

GW-Entnahme: ca. 110.000 m³

Maße Baugruben: Kavernenkeller ca. 10 m x 10 m x 3 m
Abscheider-Anlage ca. 9 m x 5 m x 4 m
Feldleitungen ca. 20 m x 6 m x 3 m

K309

GW-Entnahme: ca. 100.000 m³

Maße Baugruben: Kavernenkeller ca. 10 m x 10 m x 3 m

Abscheider-Anlage ca. 9 m x 5 m x 4 m
Feldleitungen ca. 20 m x 6 m x 3 m

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es handelt sich um Sanierungsarbeiten, diese stehen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

K313/K309

Boden / Fläche und Wasser:

Temporär wird es für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Kavernenplatzes (Bsp. Erstellung des Kavernenkellers, Verlegung der Feldleitungen) zu Bodenarbeiten mit Bodenaushub kommen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der entnommene Boden wieder eingebaut.

Bei der Erstellung der Baugruben ist eine Grundwasserhaltung notwendig. Das geförderte Grundwasser wird nach Anreicherung mit Sauerstoff in den Vorfluter eingeleitet. Der Absenkbereich betrifft die vorhandenen Plätze sowie umgebende Ackerflächen mit Buschwerk.

Absenkungstrichter K309:

90 m Radius für Feldleitungen und Kavernenkeller
120 m Radius für Abscheideranlagen
Es soll eine Absenktiefe bis -3,10 m erreicht werden.

Absenkungstrichter K313:

102 m Radius für Feldleitungen und Kavernenkeller
132 m Radius für Abscheideranlagen
Es soll eine Absenktiefe bis -2,70 m erreicht werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Vorhabenbereich ist ein bereits bestehender Kavernenplatz, aus diesem Grund ist eine geringe biologische Vielfalt zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung auf die Flora und Fauna in der Umgebung der Kavernenplätze sind nicht zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch die Grundwasserhaltung entstehend keine Abfälle. Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsprechend der einschlägigen Gesetze und Vorschriften entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauphase ist mit Geräuschemissionen durch die Förderpumpen zu rechnen, die jedoch als unerheblich eingestuft werden können.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Durch das Fördern des Grundwassers entsteht kein erhöhtes Risiko.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit ist hier allerdings nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Umgebung der bereits bestehenden Kavernenplätze unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Aufgrund der bereits bestehenden Kavernenplätze mit landwirtschaftlich genutzter umgebender Fläche ist im Vorhabenbereich nur eine geringe biologische Vielfalt zu erwarten. Es befinden sich vor allem Acker- und Grünflächen im Bereich der Grundwasserabsenkung sowie das Gewässer „Kleines Fedderwarder Sieltief“ (Bereich K309) und weitere Entwässerungsgräben.

2.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 05.11.2024, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nächstgelegene LSG: <ul style="list-style-type: none"> - „Deichzug Steindamm über Schnapp“, „Deichzug Steindamm bis Schildeich“ und „Steindamm“ ca. 240 m von K313 entfernt. - „Deichzug Steindamm über Schnapp“ ca. 140 m von K309 entfernt, „2 Bauernhöfe in Mitteldeich“ ca. 430 m von K309 entfernt. <p>Die Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand gesamt Grundwasser gem. WRRL ist im gesamten Gebiet als schlecht eingestuft. Das Vorhaben führt nicht zu einer negativen Beeinflussung des chemischen Zustands des Grundwassers.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Es kommt temporär zu geringfügigen akustischen Auswirkungen durch die Pumpen, die als nicht erheblich einzustufen sind. Durch die zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung bilden sich Absenktrichter, die Auswirkungen durch diese Absenkung auf die betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

sowie das Schutzgut Wasser sind jedoch aufgrund des temporären Charakters und der örtlichen Gegebenheiten als nicht erheblich zu bewerten. Vor Einleitung des geförderten Grundwassers in den Vorfluter wird es mit Sauerstoff angereichert.

Das Gebiet ist durch Landwirtschaft geprägt, es befinden sich weitere Kavernenplätze in der Umgebung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch die Baumaßnahmen bei der Umgestaltung/Erstellung der Kavernenkeller und der Verlegung der Feldleitungen. Da es sich um bereits vorbelastetes Gebiet handelt (Umgestaltung bereits bestehender Kavernenplätze), sind auch diese Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Keine

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der des temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Dauer der Absenkung ist im Wasserrechtsantrag mit maximal 4,5 Monaten angegeben. Nach Beendigung der Arbeiten wird sich der natürliche Zustand des Grundwasserspiegels wieder einstellen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es ist kein Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben zu erwarten.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Schichtweise getrennte Lagerung des Bodenaushubs, Wiederverwendung von Bodenaushub
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der in Anspruch genommenen Flächen
- Einsatz umweltverträglicher Schmier- und Betriebsstoffe

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Es kommt durch das Vorhaben einer temporären Grundwasserabsenkung in der näheren Umgebung. Der betroffene Bereich ist landwirtschaftlich geprägt, es handelt sich hauptsächlich um Acker- und Grünlandflächen. Es sind lediglich kleinere Busch- und Baumbestände vorhanden. Die Auswirkungen durch diese Grundwasserabsenkung auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Durch die Förderpumpen kommt es zu geringfügigen akustischen Auswirkungen, die ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

Das geförderte Grundwasser wird vor der Einleitung in den Vorfluter aufbereitet, um negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu vermeiden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 10.12.2024
LBEG

L1.4/L67007/03-08 02/2024-0026